

# Handreichung für Schulleiterinnen und Schulleiter

## Instanz II: Räume für Elternvertretungen und Schüler-/Schülerinnenvertretungen

Entsprechend der Nutzungsordnung (Punkt 1. Grundsätzliches) kann die Schulleiterin oder der Schulleiter den Elternvertretungen und den Schüler-/Schülerinnenvertretungen SchulCommSy-Räume in der Instanz II (Pädagogisch-didaktische Kommunikation) zur Nutzung bereitstellen.

### Elternvertretung

Die Elternvertretung sind auf die Eigenverantwortlichkeit hinsichtlich des datenschutzkonformen Arbeitens (§ 16 SchulDSVO) hinzuweisen. Insbesondere darauf, dass es nicht zulässig ist, in der SchulCommSy-Instanz II personenbezogenen Daten über die für die Anmeldung an SchulCommSy hinaus erforderlichen Daten zu verarbeiten. Zudem sollte klargestellt werden, dass der Raum ausschließlich zur Unterstützung der Gremienarbeit bereitgestellt wird und daher Eltern, die keiner Elternvertretung der Schule angehören, der Zugang nicht gestattet werden sollte. Raummoderatoren und Raummoderatorinnen sollten die Wahrnehmung Ihrer administrativen Verantwortlichkeiten über das Formular „Bestätigung der Moderatoren/Moderatorinnen“ (Dokument 04 Bestätigung Moderation.rtf) anerkennen. Darüber hinaus sollten Sie die Nutzerinnen und Nutzer des Raumes auf die Einhaltung der Nutzungsordnung und der datenschutzrechtlichen Vorgaben hinweisen.

### Weitere Personen

Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann nach eigenem Ermessen auf der Instanz II auch Räume für andere Personen bereitstellen, z.B. in Zusammenhang mit der Organisation einer schulischen Veranstaltung. Es ist darauf zu achten, dass eine Teilnahme ohne Einschränkungen freiwillig und frei von Druck oder Zwang geschieht. Derartige Räume sollten nur temporär eingerichtet werden. Bereits bei der Einrichtung ist ein Termin für die Löschung des Raumes festzulegen. Die Raummoderation sollte möglichst von einer Lehrkraft übernommen werden. Die Raummoderation ist dafür verantwortlich, den Raum inklusive aller Inhalte zum verabredeten Zeitpunkt vollständig zu löschen.

### Schüler-/Schülerinnenvertretungen

Die Schüler- und Schülerinnenvertretung wird in der SchulDSVO nicht berücksichtigt. Es wird empfohlen bei Bedarf, entsprechend der Vorschläge für die Elternvertretung vorzugehen.